

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



14. Jahrgang

Merseburg, den 16. September 2020

Nummer 26

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Sitzung des Ausschusses für Bildung Saalekreis am 28.09.2020	1
Sitzung des Betriebsausschusses "Eigenbetrieb für Arbeit" Saalekreis am 29.09.2020	1

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse:

Beschlussübersicht zur Sitzung des Kreisausschusses vom 02.09.2020

Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.: KA 16/2020

Annahme von Geld- und Sachspenden	2
---	---

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.: KA 17/2020

Rückkauf der Immobilie „Streichwehr“ in Querfurt	2
--	---

Beschluss-Nr.: KA 18/2020

Personalangelegenheit	2
-----------------------------	---

Beschluss-Nr.: KA 19/2020

Personalangelegenheit	2
-----------------------------	---

Beschluss-Nr.: KA 20/2020

Personalangelegenheit	2
-----------------------------	---

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (WAZV Saalkreis)

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung Abrechnungsgebiet Hohenthurm	3
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung Abrechnungsgebiet Landsberg	8

Impressum	13
-----------------	----

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Ausschuss für Bildung

Datum: 28.09.2020

Zeit: 17:00 Uhr

Ort: 06217 Merseburg,
Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis,
Geusaer Straße 81e, Zi. 559

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung sachkundiger Einwohner
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 22.06.2020
6. Informationen zum Start des neuen Schuljahres 2020/2021
7. Informationen zur Umsetzung des Konzeptes zur Digitalisierung der Schulen
8. Informationen zur Haushaltsplanung 2020/2021
9. Informationen des Bauamtes zum Stand der Bearbeitung von Investitionsmaßnahmen an Schulen

10. Informationen des Kreiselternrates und des Kreisschülerrates
11. Mitteilungen
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung der Sitzung

Hartmut Handschak
Landrat

Betriebsausschuss "Eigenbetrieb für Arbeit"

Datum: 29.09.2020

Zeit: 16:00 Uhr

Ort: 06217 Merseburg,
Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis,
Geusaer Straße 81e, Zi. 559

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde

4. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung am 25.06.2020)
5. Aktueller Bericht der Betriebsleitung
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs für Arbeit – Jobcenter Saalekreis

Nichtöffentliche Sitzung:

7. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 25.06.2020)
8. Vorstellung, Beratung und Beschlussfassung zur Fortschreibung des Personalorganisationskonzepts des EfA – JC SK 2021 ff.

Öffentliche Sitzung:

9. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
10. Anfragen und Mitteilungen
11. Schließung der Sitzung

Hartmut Handschak
Landrat

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse

Beschlussübersicht zur Sitzung des Kreisausschusses vom 02.09.2020

Öffentliche Sitzung:

Beschlusnummer: KA 16/2020

Der Kreisausschuss beschließt die Annahme von Geld- und Sachspenden gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes.

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschlusnummer: KA 17/2020

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat zum Rückkauf der Immobilie „Streichwehr“, Burg Querfurt und zur vorzeitigen Auflösung des Erbbaupachtvertrages.

Beschlusnummer: KA 18/2020

Der Kreisausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Landrat die Einstellung und Eingruppierung einer Zahnärztin zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
Im Falle des Nichtantritts der Stelle erfolgt die Einstellung und Eingruppierung der zweitplatzierten Bewerberin zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Beschlusnummer: KA 19/2020

Der Kreisausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Landrat einen Beamten des Rechnungsprüfungsamtes zu befördern.

Beschlusnummer: KA 20/2020

Der Kreisausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Landrat eine Beamtin des Gesundheitsamtes zu befördern.

Hartmut Handschak
Landrat

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Saalkreis" Abrechnungsgebiet Hohenthurm**Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 49 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie der §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.09.2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis (nachfolgend „WAZV“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des WAZV -Abwasserbeseitigungssatzung- in der gültigen Fassung als jeweils eine rechtliche selbständige öffentliche Einrichtung zur
 1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 2. Schmutzwasserbeseitigung mit vor- und/oder nachgeschalteter mechanischer Reinigung und
 3. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungim Abrechnungsgebiet Hohenthurm.
- (2) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung (Abwasserbeiträge als Herstellungsbeiträge) im Abrechnungsgebiet Hohenthurm.
- (3) § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.

§ 2 Grundsatz

- (1) Der WAZV erhebt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistung ein Vorteil entsteht, Abwasserbeiträge, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist und soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt die Kosten für den (ersten und jeden weiteren) Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Prüfschacht bzw. Pumpenschacht mit elektrischer Steuerungsanlage) für das zu entwässernde Grundstück, vgl. Satzung über die Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse- für das Abrechnungsgebiet Hohenthurm, in der jeweils gültigen Fassung, nicht ab.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetzes.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentums beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen, bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich- rechtlichen Sinn (Buchgrundstück).
- (4) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer laufenden Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden (z.B. im Falle des Bestehens von ungetrennten Hofräumen), so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für dieses eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - (a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - (b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die insgesamt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus in den unbeplanten Innenbereich hineinreichen die Gesamtfläche des Grundstücks. Grundstücke die teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich.
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - (a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - (b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt.
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserbe-

seitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:

- (a) soweit ein Bebauungsplan besteht, der die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt:
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Ergibt das Ergebnis eine Bruchzahl, wird diese bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und bei einer solchen über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ergibt das Ergebnis eine Bruchzahl, wird diese bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und bei einer solchen über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - dd) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - ee) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. aa) bis cc), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach lit. aa), die Höhe der baulichen Anlagen nach lit. bb) oder die Baumassenzahl nach lit. cc) überschritten wird,
 - ff) Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (b) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken:
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. d) aa) bis cc),
- (c) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne/ oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- (d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - aa) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- (e) bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die jeweilige Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
- (f) bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
 - aa) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - bb) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.
- (g) ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 und § 7 BauGB-Maßnahmengesetz liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
 - (a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - (b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt 2,94 €/m² beitragspflichtige Fläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserungen und Erneuerungen der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück auch ohne vorherige Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 5 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 dieser Satzung festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Abrechnungsgebiet Hohenthurm des WAZV mit 1.090 qm gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche (1.417 qm) in vollem Umfang, hinsichtlich übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. des sich nach § 5 i. V. m. § 6 dieser Satzung zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einziehungsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der WAZV bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich der WAZV zur Feststellung der Grundstücksfläche und der Anzahl der Vollgeschosse die Daten von einem Dritten mitteilen bzw. über einen Datenträger übermitteln lässt.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem WAZV unverzüglich alle Veränderungen schriftlich anzuzeigen, welche Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen könnten (z.B. Änderung des Bebauungsplanes, Aufstockung eines Gebäudes). Auf Verlangen sind entsprechende Belege beizubringen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (DSG-LSA) dürfen gemäß der §§ 9 und 10 DSG LSA durch den WAZV erhoben, gespeichert, genutzt oder verändert werden, sofern dies der Veranlagung zu den Beiträgen oder der Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten der Beitragspflichtigen dient. Dies betrifft den Vor- und Familiennamen der Beitragspflichtigen und deren Anschrift(en) sowie die Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten.
- (2) Der WAZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern (Trinkwasserversorgung) übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass der WAZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
 4. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Veränderungen, welche Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen könnten, nicht unverzüglich mitteilt und/oder auf Verlangen entsprechende Belege beibringt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung oder deren Beauftragten Ermittlungen nicht ermöglicht, duldet bzw. bei diesen im erforderliche Umfang behilflich ist,
 3. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Veränderungen, welche Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen könnten, nicht unverzüglich mitteilt und/oder auf Verlangen entsprechende Belege beibringt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500 EUR geahndet werden.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09.10.2015 in Kraft.

§ 18 Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31.12.2015 außer Kraft.

Petersberg, den 14.09.2020

gez. Wittenbecher
stellv. Verbandsgeschäftsführerin

Dienstsiegel Nr. 3

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Saalkreis" Abrechnungsgebiet Hohenthurm, gefasst unter Beschluss 31/20, im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis öffentlich bekannt zu machen.

gez. Wittenbecher
stellv. Verbandsgeschäftsführerin

Dienstsiegel Nr. 3

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Saalkreis" Abrechnungsgebiet Landsberg

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 49 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie der §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.09.2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis (nachfolgend „WAZV“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des WAZV -Abwasserbeseitigungssatzung- in der gültigen Fassung als jeweils eine rechtliche selbständige öffentliche Einrichtung zur
 1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 2. Schmutzwasserbeseitigung mit vor- und/oder nachgeschalteter mechanischer Reinigung und
 3. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungim Abrechnungsgebiet Landsberg.
- (2) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung (Abwasserbeiträge als Herstellungsbeiträge) im Abrechnungsgebiet Landsberg.
- (3) § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.

§ 2 Grundsatz

- (1) Der WAZV erhebt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistung ein Vorteil entsteht, Abwasserbeiträge, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist und soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt die Kosten für den (ersten und jeden weiteren) Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Prüfschacht bzw. Pumpenschacht mit elektrischer Steuerungsanlage) für das zu entwässernde Grundstück, vgl. Satzung über die Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse- für das Abrechnungsgebiet Landsberg, in der jeweils gültigen Fassung, nicht ab.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentums beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück).
- (4) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer laufenden Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden (z.B. im Falle des Bestehens von ungetrennten Hofräumen), so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für dieses eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - (a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - (b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die insgesamt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus in den unbeplanten Innenbereich hineinreichen die Gesamtfläche des Grundstücks. Grundstücke die teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet.
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - (a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - (b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt.
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:
- (a) soweit ein Bebauungsplan besteht, der die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt:
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Ergibt das Ergebnis eine Bruchzahl, wird diese bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und bei einer solchen über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ergibt das Ergebnis eine Bruchzahl, wird diese bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und bei einer solchen über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - dd) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - ee) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. aa) bis cc), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach lit. aa), die Höhe der baulichen Anlagen nach lit. bb) oder die Baumassenzahl nach lit. cc) überschritten wird,
 - ff) Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
 - (b) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken:
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 Bau GB) Berechnungswert nach lit. d) aa) bis cc),
 - (c) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne/ oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - (d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) liegen, wenn sie
 - aa) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - (e) bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die jeweilige Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 - (f) bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
 - aa) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - bb) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.
 - (g) ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 und § 7 BauGB-Maßnahmengesetz liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- (a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - (b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt 2,28 €/m² beitragspflichtige Fläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserungen und Erneuerungen der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück auch ohne vorherige Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 5 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 dieser Satzung festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Abrechnungsgebiet Landsberg des WAZV mit 932 qm gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche (1.212 qm) in vollem Umfang, hinsichtlich übersteigender Vorteilsfläche zu 50 v. H. des sich nach § 5 i. V. m. § 6 dieser Satzung zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einziehungsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der WAZV bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich der WAZV zur Feststellung der Grundstücksfläche und der Anzahl der Vollgeschosse die Daten von einem Dritten mitteilen bzw. über einen Datenträger übermitteln lässt.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem WAZV unverzüglich alle Veränderungen schriftlich anzuzeigen, welche Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen könnten (z.B. Änderung des Bebauungsplanes, Aufstockung eines Gebäudes). Auf Verlangen sind entsprechende Belege beizubringen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (DSG-LSA) dürfen gemäß der §§ 9 und 10 DSG LSA durch den WAZV erhoben, gespeichert, genutzt oder verändert werden, sofern dies der Veranlagung zu den Beiträgen oder der Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten der Beitragspflichtigen dient. Dies betrifft den Vor- und Familiennamen der Beitragspflichtigen und deren Anschrift(en) sowie die Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten.
- (2) Der WAZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern (Trinkwasserversorgung) übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass der WAZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
 4. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Veränderungen, welche Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen könnten, nicht unverzüglich mitteilt und/oder auf Verlangen entsprechende Belege beibringt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung oder deren Beauftragten Ermittlungen nicht ermöglicht, duldet bzw. bei diesen im erforderliche Umfang behilflich ist,
 3. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Veränderungen, welche Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen könnten, nicht unverzüglich mitteilt und/oder auf Verlangen entsprechende Belege beibringt.Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500 EUR geahndet werden.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09.10.2015 in Kraft.

§ 18 Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31.12.2015 außer Kraft.

Petersberg, den 14.09.2020

gez. Wittenbecher
stellv. Verbandsgeschäftsführerin

Dienstsiegel Nr. 3

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Saalkreis" Abrechnungsgebiet Landsberg, gefasst unter Beschluss 30/20, im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis öffentlich bekannt zu machen.

Wittenbecher
stellv. Verbandsgeschäftsführerin

Dienstsiegel Nr. 3

Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Büro Landrat, Herr Langnickel
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1029, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de